

GZ 68.153/91-I/B/5B/92

Sachbearbeiter:
Mag. Wolfram Gangl
Tel.: 531 20-5832

183/ME
1 von 12
MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Novellen zum UOG, KHOG und AOG;
Aussendung zur Begutachtung

Gesetzentwurf	
Zl. <u>69</u>	-GE/19 <u>P2</u>
Datum <u>22.6.92</u>	
Verteilt <u>23. Juni 1992</u> <u>Pri</u>	

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung Novellierungsentwürfe zum

1. Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
2. Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG)
3. Akademie-Organisationsgesetz (AOG)

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

Freitag, 3. Juli 1992.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß für diese geringfügi-
gen und bloß formalen Änderungen mit Rücksicht auf die notwen-
dige Einbringung als Regierungsvorlage noch in der Frühjahrs-
session des Nationalrates eine kurze Begutachtungsfrist gesetzt
werden mußte.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellung-
nahme an das Präsidium des Nationalrates zu senden.

Anlagen

Wien, 15. Juni 1992

Der Bundesminister:

Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

Kunsthochschul-Organisationsgesetz

(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

V O R B L A T T

Probleme:

- * Derzeit unbefriedigende Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in § 106a UOG (lex fugitiva)

Ziele:

- * Stärkung der Position des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Hebung der systematischen Klarheit durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Novelle

Alternative:

- * Die Belassung der Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im § 106a UOG in seiner jetzigen Form würde eine Fortschreibung des bestehenden und als unbefriedigend eingeschätzten Zustandes bedeuten

Kosten:

- * keine

EG-Konformität:

- * gegeben

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1979, BGBl. Nr. 54 über die Organisation der Kunsthochschulen, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 lautet der erste Satz wie folgt:

"§ 5. (4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Vollziehung von Beschlüssen der akademischen Behörden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seiner Genehmigung nicht bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen, wenn sie mit bestehenden Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 14b)."

2. Folgender § 14b wird eingefügt:

"§ 14b. (1) Die Kollegialorgane der Hochschulen und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Hochschule tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Zieles ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne, die für andere Organe der Hochschulen Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Organe der Hochschulen oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminie-

rung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An allen Hochschulen ist vom obersten Kollegialorgan je ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes durch Kollegialorgane der Hochschule entgegenzuwirken. Nach Maßgabe der vom obersten Kollegialorgan festgesetzten Zahl ist von jedem Abteilungskollegium aus dem Kreis aller Angehörigen der betreffenden Abteilung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in diesen Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Sie haben die Hochschulangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Hochschulangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des obersten Kollegialorgans der betreffenden Hochschule mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen. Soweit das oberste Kollegialorgan konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(7) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß ein Beschluß des Kollegialorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechtes darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch zum Beschluß des Kollegialorgans beim Vorsitzenden des Kollegialorgans abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund des beeinspruchten Beschlusses - bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur neuerlichen Beschlußfassung durch das Kollegialorgan nicht zulässig.

(8) Das Kollegialorgan hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(9) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Kollegialor-

gans ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab Beschlußfassung durch das Kollegialorgan nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen aufgrund dieses Beschlusses - nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. der betroffene Beschluß zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Aufsichtsrechtes den Beschluß mit Bescheid aufgehoben hat.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden."

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Um die derzeit unbefriedigende Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einer Verbesserung zuzuführen, ist eine Anpassung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in folgenden Bereichen notwendig:

1. Erstreckung des Aufsichtsrechts des Bundes auf Gesetzesverletzungen insbesondere wegen erfolgter Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.
2. Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der entsprechenden UN-Konvention.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Dieser Punkt beinhaltet eine Konkretisierung des Aufsichtsrechts des Bundes im Zusammenhang mit den in Z 3 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Z 2:

An den Universitäten und Hochschulen sind gegenwärtig annähernd die Hälfte der Studierenden Frauen. Dennoch ist der Anteil der Frauen bei den Hochschullehrern noch immer unverhältnismäßig gering. Die Diskussion über Möglichkeiten für Ansatzpunkte zur Änderung dieses Ungleichgewichts läuft an den Universitäten und Hochschulen schon seit einiger Zeit mit zunehmender Intensität. Durch die gesetzliche Verankerung von Gleichbehandlungsbeauftragten soll geschlechtsspezifischer Diskriminierung von Hochschulangehörigen und von Personen, die sich um Planstellen an Hochschulen bewerben, entgegengewirkt werden.

Die Gleichbehandlungsproblematik ist derzeit im Universitäts-Organisationsgesetz im § 106a geregelt und ist in Form einer lex fugitiva auch auf die Kunsthochschulen anzuwenden. Zur Hebung der systematischen Klarheit und zur Förderung der Anwenderfreundlichkeit sollen nunmehr inhaltlich korrespondierende

Regelungen in das Kunsthochschul-Organisationsgesetz aufgenommen werden.

Der § 106a UOG in der derzeitigen Fassung ermöglicht den Gleichbehandlungsbeauftragten Akteneinsicht und die Teilnahme an Kommissionen, in denen Personalentscheidungen getroffen werden. Im Falle von geschlechtsspezifischer Diskriminierung durch Kollegialorgane der Hochschule können die Gleichbehandlungsbeauftragten den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anrufen.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die Mitwirkungsrechte in ihrem Erfolg fragwürdig bleiben, solange die Gleichbehandlungsbeauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden können, beispielsweise zu Sitzungen von Kollegialorganen, in denen Personalentscheidungen getroffen werden, nicht eingeladen werden oder kein Recht haben, ihrerseits Anträge zu stellen oder Einwände zu Protokoll zu geben.

Da bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ein Nachweis besonders schwierig zu leisten und aus Beschlußprotokollen eine Diskriminierung meistens nicht mehr nachvollziehbar ist, sollen die Gleichbehandlungsbeauftragten die Möglichkeit bekommen, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Bei vermuteter geschlechtsspezifischer Diskriminierung sollen Gleichbehandlungsbeauftragte künftig über ein die Personalentscheidung aufschiebendes Einspruchsrecht verfügen. Für die schriftliche Begründung des Einspruchs gegen einen Beharrungsbeschluß des Kollegialorgans ist eine Frist von 3 Wochen vorgesehen. Die dreiwöchige Frist ist für eine Rücksprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Herbeiführung eines gemeinsamen Beschlusses erforderlich.

Zur Verfassungsbestimmung:

Die mit Einrichtung des § 106a UOG anerkannte Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zur Frauengleichbehandlung beweist u.a., daß die allgemeinen Gleichheitsgarantien des österreichischen Rechts teils auf formale Aspekte beschränkt sind und somit

substantiellen Diskriminierungen nicht Rechnung tragen.

Ein profundes und stringentes Konzept der Frauengleichbehandlung muß sicherstellen, daß kompensatorische Maßnahmen, ohne die die De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau illusorisch bleibt, nicht unter Berufung auf Art. 7 Abs. 1 B-VG unterlaufen werden; diese Absicherung ist deshalb geboten, weil Art. 7 Abs. 1 B-VG nach herrschender Auffassung als Garant einer formalen Gleichheit gilt und demgemäß die substantielle Gleichstellung der Frau keineswegs fördert. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 ist daher integraler Bestandteil des mit dieser Bestimmung verfolgten Gleichbehandlungskonzepts.

GEGENÜBERSTELLUNG

alte Fassung:

§ 5. (4) Der Bundesminister für Unterricht hat die Vollziehung von Beschlüssen der akademischen Behörden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seiner Genehmigung nicht bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen, wenn sie mit bestehenden Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen. Die zuständigen akademischen Behörden haben in einem solchen Falle den diesen Vorschriften entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

neue Fassung:

§ 5. (4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Vollziehung von Beschlüssen der akademischen Behörden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seiner Genehmigung nicht bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen, wenn sie mit bestehenden Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 14b). Die zuständigen akademischen Behörden haben in einem solchen Falle den diesen Vorschriften entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

§ 14b. (1) Die Kollegialorgane der Hochschulen und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Hochschule tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Zieles ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne, die für andere Organe der Hochschulen Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Organe der Hochschulen oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

- 10 -

(3) An allen Hochschulen ist vom obersten Kollegialorgan je ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes durch Kollegialorgane der Hochschule entgegenzuwirken. Nach Maßgabe der vom obersten Kollegialorgan festgesetzten Zahl ist von jedem Abteilungskollegium aus dem Kreis aller Angehörigen der betreffenden Abteilung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in diesen Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Sie haben die Hochschulangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Hochschulangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des obersten Kollegialorgans der betreffenden Hochschule mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen. Soweit das oberste Kollegialorgan konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(7) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß ein Beschluß des Kollegialorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechtes darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch zum Beschluß des Kollegialorgans beim Vorsitzenden des Kollegialorgans abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund des beeinspruchten Beschlusses - bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur neuerlichen Beschlußfassung durch das Kollegialorgan nicht zulässig.

(8) Das Kollegialorgan hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(9) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Kollegialorgans ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab Beschlußfassung durch das Kollegialorgan nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen aufgrund dieses Beschlusses - nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. der betroffene Beschluß zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Aufsichtsrechtes den Beschluß mit Bescheid aufgehoben hat.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden.